

Antrag

der Abg. Franz Untersteller u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Umweltministeriums

Potenziale der Wasserkraft in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie viel Strom aus Wasserkraft – differenziert nach kleiner (bis 1.000 kW_{el}) und großer Wasserkraft sowie nach der Strommenge, der installierten Leistung (MW_{el}) und dem Anteil an der Bruttostromerzeugung – seit dem Jahr 2001 jährlich in Baden-Württemberg erzeugt wurde;
2. wie sich die Anlagenzahl im Bereich der kleinen Wasserkraft seit dem Jahr 2001 jährlich entwickelt hat, aufgeschlüsselt nach Gesamtzahl der Anlagen, Zahl der Neuanlagen bzw. eventuell entfallender Anlagen und der durchschnittlichen installierten Leistung je Neuanlage;
3. über den Stand der Projekte im Bereich große Wasserkraft mit Angabe des voraussichtlichen Zeitpunkts der Inbetriebnahme der jeweiligen Erweiterungsanlagen bzw. der neuen Wasserkraftanlage in Rheinfelden und der zu erwartenden jährlichen Stromproduktion nach Abschluss der jeweiligen Modernisierungsmaßnahmen;
4. wie viele Anträge auf Neuerrichtung oder Modernisierung von Anlagen im Bereich der kleinen Wasserkraft seit dem Jahr 2001 jährlich gestellt und genehmigt bzw. abgelehnt wurden;
5. welche Möglichkeiten sie sieht, eine Reaktivierung ungenutzter Wasserrechte voranzutreiben mit Angabe der Anzahl der eingetragenen, aber derzeit ungenutzten Wasserrechte für eine Nutzung von Wasserkraft in Baden-Württemberg;

6. a) welches die Gründe dafür sind, dass seitens der zuständigen Genehmigungsbehörden bei Projekten zur Wasserkraftnutzung im Schwarzwald (z. B. AG Hammerwehr Hausach) lediglich eine zeitlich befristete Nutzungsdauer von 30 Jahren erlaubt wird;
- b) inwieweit sie sich über die Folgen dieses restriktiven Vorgehens bewusst ist, wonach die bisherigen Eigentümer der Wassernutzungsrechte diese aufgrund der daraus resultierenden mangelnden Wirtschaftlichkeit – so geschehen im Fall AG Hammerwehr Hausach – diese an die EnBW und andere Energieversorgungsunternehmen verkaufen;
7. welche Standorte für Wasserkraftanlagen sie außer den im Energiekonzept der Landesregierung erwähnten Standorten Rheinfeldern, Albruck-Dogern und Iffezheim als relevant erachtet, insbesondere inwiefern aus ihrer Sicht der Ausbau der Schleusen am Neckar für eine verstärkte Wasserkraftnutzung sowie die Errichtung von neuen Anlagen der großen Wasserkraft am Rhein wirtschaftlich darstellbar und ökologisch vertretbar wäre;
8. welche Anhaltspunkte sie dafür hat, dass sich nach Inkrafttreten des Wasserkraftgesetzes für Anlagen bis 1.000 kW_{el} zum 30. Dezember 2006 der Ausgleich von Interessen und Sichtweisen von Naturschützern, Fischereiverbänden und potenziellen Wasserkraftwerksbetreibern bezüglich konkreter Projekte vor Ort tatsächlich verbessert hat;
9. welche Möglichkeiten sie sieht, durch ein neues standardisiertes Vorverfahren potenziellen Investoren in Wasserkraftprojekte Auskunft über die Aussichten einer Genehmigung an einem bestimmten Standort zu geben, noch bevor diese in das im Regelfall sehr kostenträchtige Genehmigungsverfahren einsteigen und inwiefern dabei an den entsprechenden Standorten die Kenntnisse aus der stellenweise erfolgten Positivkartierung von Nutzen sein können;
10. welche Auswirkungen die Landesregierung von der auf Bundesebene geplanten Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) für den Ausbau der Wasserkraft in Baden-Württemberg erwartet und ob sie sich dafür einsetzt, den Ausbau der Wasserkraft in Baden-Württemberg durch eine Aufhebung der Stichtagsregel zur Einbeziehung der großen Wasserkraft in das EEG voranzubringen.

10.03.2008

Untersteller, Sitzmann, Lehmann,
Oelmayer, Rastätter, Mielich, Sckerl GRÜNE

Begründung

Der drohende Klimawandel, knapper werdende fossile Energieträger und die Risiken, die mit der weiteren Nutzung der Kernenergie zusammenhängen, erfordern in den kommenden Jahren einen deutlichen Ausbau regenerativer Energien sowohl im Bereich der Stromproduktion als auch der Wärmebereitstellung. Mit dem von ihr zu Beginn des Jahres vorgelegten Energiekonzept hat die Landesregierung ihre bisherige Zielsetzung erneuert, den Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung bis zum Jahr 2020 von rund 12 % (2006) auf 20 % zu steigern. Mit einem jährlichen Zuwachs von rund 0,6 % bleibt sie damit aus Sicht der Antragsteller erheblich hinter den Möglichkeiten zurück, die sich im Land für die Nutzung von Sonne, Wind, Wasser, Biomasse und Geothermie zur Stromerzeugung bieten. Sie bleibt auch ein gutes Stück hinter der Zielsetzung der Bundesregierung, bis zum Jahr 2020 einen Anteil der regenerativen Energien an der Stromerzeugung von mindestens 27 % zu erreichen, zurück.

Mit annähernd 70 % trägt die Wasserkraft in Baden-Württemberg unter den erneuerbaren Energien bislang die Hauptlast der Stromerzeugung.

Ein Blick in das von der Landesregierung vorgelegte Energiekonzept 2020 zeigt allerdings, dass man nicht gewillt ist über die laufenden Baumaßnahmen in Rheinfelden, Albruck-Dogern und Iffezheim hinaus – die genannten Projekte werden nochmals einen Zuwachs von rund 0,43 TWh bringen – in nennenswertem Umfang neue Vorhaben sowohl im Bereich der großen wie der kleinen Wasserkraft anzustoßen bzw. zu ermöglichen.

Auch die Nutzung der Wasserkraft hat Grenzen. Es ist richtig, dass die gewässerökologischen Anforderungen zum Beispiel bezüglich der Durchgängigkeit der Flüsse für die Wasserkraft hoch sind. Doch auch hier liegen oft Chancen, da die Modernisierung und Wiederinbetriebnahme stillgelegter Kraftwerke an kleineren Flüssen in Verbindung mit Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit von Gewässern (z. B. Fischtreppe) durchaus zu einer ökologischen Verbesserung der Fauna in den entsprechenden Fließgewässern führen können.

Angesichts der wenigen neuen umgesetzten Projekte im Bereich der kleinen Wasserkraft und der steigenden Investitionskosten ist es jedoch fraglich, ob sich für sinnvolle Wasserkraftprojekte im Land auch in Zukunft noch Investoren finden lassen. In dieser Situation sollte es sich die Landesregierung zur Aufgabe machen, auf neuen Wegen Projekte voranzubringen. Eine Möglichkeit sehen wir darin, dass seitens des Landes selbst geeignete Standorte für Wasserkraftwerke ausgemacht (z. B. durch eine Positivkartierung) und beworben werden. Auf diesem Weg könnte mehr Verlässlichkeit für potenzielle Investoren geschaffen werden, noch bevor diese in das eigentliche Genehmigungsverfahren für ein Projekt eintreten, welches im Bereich der kleinen Wasserkraft schnell Kosten von rund 50.000 Euro verursachen kann. Außerdem ist auch nach dem neuen Wasserkraft-erlass für uns nicht erkennbar, dass seitens der zuständigen Behörden der Versuch unternommen worden wäre einen ernsthaften und auf Interessenausgleich angelegten Dialog zwischen den Fischereiverbänden und potenziellen Wasserkraftbetreibern zu initiieren.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 31. März 2008 Nr. 5-0141.5/233 nimmt das Umweltministerium im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. wie viel Strom aus Wasserkraft – differenziert nach kleiner (bis 1.000 kW_e) und großer Wasserkraft sowie nach der Strommenge, der installierten Leistung (MW_e) und dem Anteil an der Bruttostromerzeugung – seit dem Jahr 2001 jährlich in Baden-Württemberg erzeugt wurde;

Die Stromerzeugung aus Wasserkraft in den Jahren 2001 bis 2006 ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. Dabei ist das jeweilige Wasserdargebot, das stark witterungsbedingt ist, eine wesentliche Grundlage für die jeweils erzeugte Strommenge. Angaben für 2007 liegen noch nicht vor.

Strom aus Wasserkraft in Baden-Württemberg						
	2001	2002	2003 ¹⁾	2004 ¹⁾	2005 ¹⁾	2006 ¹⁾
Strommenge (GWh _{el})	5.750	5.769	3.927	4.435	4.920	5.195
Installierte Leistung (MW _{el})	772	776	775	775	775	775
Anteil an der Bruttostromerzeugung (in %)	8,36	8,26	5,59	6,33	6,8	7,1

¹⁾ Vorläufige Angaben

Quelle: Bericht Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2006, Statistisches Landesamt.

Differenzierte Angaben für die kleine (bis 1.000 kW) und die große Wasserkraft liegen nur für die Jahre 2004 und 2005 in Bezug auf die erzeugte Strommenge vor:

Aus Wasserkraft erzeugte Strommenge (GWh_{el})		
	2004¹⁾	2005¹⁾
Gesamtmenge (einschließl. Erzeugung aus natürlichem Zufluss in Pumpspeicherkraftwerken)	4.300	4.213
davon in Anlagen < 1 MW _{el}	350	340
davon in Anlagen > 1 MW _{el}	3.611	3.533
davon aus natürlichem Zufluss in Pumpspeicherwerken	339	340

¹⁾ Vorläufige Angaben

Quelle: Berichte Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2004 und 2005.

Die Angaben zur Strommenge aus Wasserkraft in den Jahren 2004 und 2005 wurden im Bericht Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2006 aktualisiert. Daraus erklären sich die Abweichungen zwischen den beiden dargestellten Tabellen für die Jahre 2004 und 2005.

2. wie sich die Anlagenzahl im Bereich der kleinen Wasserkraft seit dem Jahr 2001 jährlich entwickelt hat, aufgeschlüsselt nach Gesamtzahl der Anlagen, Zahl der Neuanlagen bzw. eventuell entfallender Anlagen und der durchschnittlichen installierten Leistung je Neuanlage;

4. wie viele Anträge auf Neuerrichtung oder Modernisierung von Anlagen im Bereich der kleinen Wasserkraft seit dem Jahr 2001 jährlich gestellt und genehmigt bzw. abgelehnt wurden;

Im Bereich der kleinen Wasserkraft werden in Baden-Württemberg rund 1.200 Anlagen zur Nutzung der Stromerzeugung aus Wasserkraft betrieben. Die Landesregierung hat bereits in ihrer Stellungnahme zur Drucksache 14/162 vom 20. Juli 2006 auf die nur beschränkte Aussagemöglichkeit bezüglich der Anlagenentwicklung hingewiesen, weil ihr grundsätzliche Erkenntnisse darüber nicht vorliegen.

Die Entwicklung der Neuanlagen seit 2001 einschließlich der installierten Leistung ergibt sich aus folgender Tabelle:

Jahr	Anzahl Neuanlagen	Arbeitsleistung kW
2007	2	76,0
2006	2	51,0
2005	2	377,0
2004	2	170,0
2003	4	659,0
2002	6	881,8
2001	4	820,5
	22	3.035,3

In der Drucksache 14/162 wurden von 1993 bis 2005 41 Neuanlagen (Ausbauleistung 6.753,8 kW) ausgewiesen. Mit jeweils zwei genehmigten Neuanlagen in den Jahren 2006 und 2007 hat sich diese Zahl auf 45 Neuanlagen (Ausbauleistung 6.880,8 kW) erhöht. In den 15 Jahren seit Bestehen des Wasserkrafterlasses wurden durchschnittlich drei Neuanlagen pro Jahr genehmigt.

Die Zahl der beschiedenen Anträge auf Neuerrichtung von Wasserkraftanlagen seit 2001 deckt sich im Wesentlichen mit der Anzahl genehmigter Neuanlagen in der oben genannten Tabelle. Sie erhöht sich um zwei Anträge, die in den Jahren 2001 und 2002 abgelehnt wurden. In einem Fall dieser Ablehnungen konnte einem Wasserkraftprojekt aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht zugestimmt werden; die Ablehnung wurde 2001 vom Verwaltungsgerichtshof Mannheim bestätigt. Im zweiten Fall musste der Antrag zur Errichtung einer Neuanlage wegen fehlender Planunterlagen nach vorangegangener Fristsetzung zurückgewiesen werden.

Darüber hinaus wurden seit dem Jahr 2001 keine weiteren Ablehnungen erteilt, auch nicht im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Modernisierung von Anlagen.

Drei weitere Anträge auf Neuerrichtung von Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft wurden im Jahr 2007 gestellt. Über diese Anträge ist noch nicht entschieden.

Hinsichtlich der Modernisierung von Anlagen zur kleinen Wasserkraft seit 2001 sind dem Umweltministerium überwiegend Maßnahmen bekannt, die das Ziel zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands der Gewässer bzw. dessen wesentlichen Verbesserung verfolgten. Diese Maßnahmen, die nach den Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) eine höhere Einspeisevergütung zur Folge haben, werden erst ab dem Jahr 2005 dokumentiert. In den Jahren 2005 und 2006 wurden neun bzw. acht Modernisierungsmaßnahmen beantragt und bewilligt, im Jahre 2007 konnte bereits 17 Maßnahmen zugestimmt werden. Die steigende Zahl dieser Maßnahmen zeigt einerseits die Wirksamkeit der Regelungen des EEG und andererseits die gute Vereinbarkeit von Energie- und Umweltpolitik.

3. über den Stand der Projekte im Bereich große Wasserkraft mit Angabe des voraussichtlichen Zeitpunkts der Inbetriebnahme der jeweiligen Erweiterungsanlagen bzw. der neuen Wasserkraftanlage in Rheinfelden und der zu erwartenden jährlichen Stromproduktion nach Abschluss der jeweiligen Modernisierungsmaßnahmen;

Zum Stand der Großprojekte wird wie folgt berichtet:

Rheinkraftwerk (RKW) Rheinfelden:

Der Neubau der Anlage ist im Zeitplan. Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass ab 2010 mit der Stromproduktion im Neubau begonnen werden kann. Bei mittlerem Abfluss des Rheins wird die neue Anlage etwa 600 GWh pro Jahr produzieren können. Die alte Kraftwerksanlage hatte eine durchschnittliche elektrische Jahresarbeit von 185 GWh abgegeben.

RKW Albbruck-Dogern:

Beim Kraftwerk Albbruck-Dogern wird ein neues Wehrkraftwerk errichtet. Die neue Anlage erhöht die bisherige Jahresarbeit der gesamten Kraftwerksanlage von etwa 580 GWh auf etwa 665 GWh. Die Anlage wird voraussichtlich ebenfalls 2010 in Betrieb gehen.

RKW Iffezheim:

In Iffezheim soll die bisherige Kraftwerksanlage um eine fünfte Turbine erweitert werden. Die elektrische Jahresarbeit erhöht sich damit von 740 GWh auf 870 GWh. Mit dem Bau wurde noch nicht begonnen. Eine Inbetriebnahme ist voraussichtlich 2012 möglich.

5. welche Möglichkeiten sie sieht, eine Reaktivierung ungenutzter Wasserrechte voranzutreiben mit Angabe der Anzahl der eingetragenen, aber derzeit ungenutzten Wasserrechte für eine Nutzung von Wasserkraft in Baden-Württemberg;

Im Jahr 1995 wurde in § 35 b Abs. 2 des Wassergesetzes eine Regelung aufgenommen, wonach das Recht oder die Befugnis zur Benutzung eines Gewässers zum Betrieb einer Wasserkraftanlage (Mühle) auch dazu berechtigt, die Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie zu betreiben, wenn die zu nutzende Leistung

der Rohwasserkraft 1.000 kW nicht übersteigt und die vorgeschriebene Mindestwasserführung erhalten bleibt. Die Vorhaben sind der Wasserbehörde anzuzeigen. Weitere Möglichkeiten zur Reaktivierung ungenutzter Wasserrechte werden nicht gesehen. Landesweit liegen keine statistische Erhebungen über eingetragene ungenutzte Wasserrechte vor.

6. a) *welches die Gründe dafür sind, dass seitens der zuständigen Genehmigungsbehörden bei Projekten zur Wasserkraftnutzung im Schwarzwald (z. B. AG Hammerwehr Hausach) lediglich eine zeitlich befristete Nutzungsdauer von 30 Jahren erlaubt wird;*

b) *inwieweit sie sich über die Folgen dieses restriktiven Vorgehens bewusst ist, wonach die bisherigen Eigentümer der Wassernutzungsrechte diese aufgrund der daraus resultierenden mangelnden Wirtschaftlichkeit – so geschehen im Fall AG Hammerwehr Hausach – diese an die EnBW und andere Energieversorgungsunternehmen verkaufen;*

Nach § 8 Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wird die Bewilligung für eine bestimmte angemessene Frist erteilt, die nur in besonderen Fällen dreißig Jahre überschreiten darf. Damit soll bundesrechtlich die wasserwirtschaftliche Entwicklung nicht durch unbefristete Rechte gehemmt oder erschwert werden. Ergänzend wird in Ziffer II. 1.1.2 der „Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums, des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum und des Wirtschaftsministeriums zur gesamtökologischen Beurteilung der Wasserkraftnutzung; Kriterien für die Zulassung von Wasserkraftanlagen bis 1.000 kW, vom 30. Dezember 2006“ (GABl. 2007, S. 105 – Wasserkrafterlass –) geregelt, dass diese regelmäßige Höchstgrenze auf Antrag bis zu 60 Jahren ausgedehnt werden kann, sofern dies aufgrund der herrschenden und vorhersehbaren Verhältnisse gerechtfertigt erscheint.

Bei der Ausübung des nach dem WHG eingeräumten Ermessens zur Überschreitung der regelmäßigen Höchstgrenze von 30 Jahren ist neben den wirtschaftlichen Interessen des Antragstellers unter anderem auch der Abwägungsprozess zwischen naturnaher Gewässergestaltung und dem Nutzen regenerativer Energien zu berücksichtigen.

Im Fall der geplanten Wasserkraftanlage am Hammerwehr in Hausach ist darauf hinzuweisen, dass die Anlage bei der gegenwärtigen Marktlage (Bau- und Betriebskosten sowie Kapitalkosten etc. einerseits, Erlöse aus der Stromproduktion andererseits) voraussichtlich erst in einem Zeitraum von über 70 Jahren wirtschaftlich betrieben werden kann. Ausschlaggebend hierfür ist insbesondere, dass der Stromproduktion am Hammerwehr durch das Abflussverhalten der Kinzig und die vorhandene Fallhöhe natürliche Grenzen gesetzt sind. Die Erteilung einer Bewilligung war im vorliegenden Fall auch nach den ergänzenden Regelungen des Wasserkrafterlasses nicht möglich.

Nach § 6 WHG muss eine Gewässerbenutzung im Einklang mit dem „Wohl der Allgemeinheit“ stehen. Dieser Begriff ist nach ständiger Rechtsprechung umfassend auszulegen. Das Energiegewinnungspotenzial am Hausacher Hammerwehr war daher nicht lediglich zu den wirtschaftlichen Interessen des Betreibers oder anderer potenzieller Wasserkraftanlagenbetreiber in Beziehung zu setzen, sondern auch zu dem Verhältnis zwischen Stromgewinnung aus regenerativen Energien und sonstigen ökologischen Belangen. Nachdem das Kinzigssystem für die Wiederansiedlung des Lachses das größte Potenzial in Baden-Württemberg aufweist, war vor allem auch dieser Umstand bei der Befristungsdauer zu beachten.

Darüber hinaus war zu berücksichtigen, dass es sich bei der vorgesehenen Flusskraftwerksanlage um eine Neuentwicklung mit einem vollkommen umströmten Krafthaus handelt, das von den Fischen bei ihrer Abwärtswanderung über- oder unterschwommen werden soll. Praxiserfahrungen aus dem Betrieb einer solchen Anlage liegen bislang noch nicht vor, sodass durch eine längerfristige Bewilligung dem erwähnten begrenzten Nutzen der Anlage letztlich auch ein möglicher anhaltender Schaden entgegenstehen könnte, falls der im Krafthaus betriebene Generator beispielsweise eine Scheuchwirkung aufweisen würde, die die beabsichtigte Fischwanderung beeinträchtigen könnte.

Bei den im Jahr 2007 erteilten Bewilligungen haben die unteren Wasserbehörden Befristungen auch deutlich über der regelmäßigen Höchstgrenze des WHG festgesetzt. So wurden in fünf Fällen die Befristungen auf 40 Jahre (2 Fälle), 45 Jahre, 50 Jahre und 60 Jahre verlängert.

Wenn eine Anlage unter Berücksichtigung von rechtlich ebenfalls mit zu bewertenden ökologischen und wasserrechtlichen Aspekte nicht wirtschaftlich zu betreiben ist, kann der Verkauf von Wasserrechten mangels Wirtschaftlichkeit etwa an Energieversorgungssträger auch im Interesse des Inhabers solcher Rechte liegen. Die im Einzelfall anhand gesetzlicher Vorgaben im Rahmen des Ermessens festzulegende Befristungen unterliegen der gerichtlichen Überprüfbarkeit.

7. welche Standorte für Wasserkraftanlagen sie außer den im Energiekonzept der Landesregierung erwähnten Standorten Rheinfelden, Albbbruck-Dogern und Iffezheim als relevant erachtet, insbesondere inwiefern aus ihrer Sicht der Ausbau der Schleusen am Neckar für eine verstärkte Wasserkraftnutzung sowie die Errichtung von neuen Anlagen der großen Wasserkraft am Rhein wirtschaftlich darstellbar und ökologisch vertretbar wäre;

Über die angesprochenen Ausbauprojekte hinaus gibt es am Hochrhein Planungen für das Rheinkraftwerk Reckingen, bei dem eine Austiefung des Unterwassers eine jährliche elektrische Mehrarbeit von 33 GWh ergeben würde. Mit dem Projekt wäre aber eine weitgehende Beeinflussung einer der letzten freien Fließstrecken am Hochrhein verbunden, sodass sich eine Umsetzung möglicherweise nur im Rahmen einer Neubewilligung des Wasserrechts für das Rheinkraftwerk Reckingen umsetzen lassen wird. Dafür besteht gegenwärtig noch keine zeitliche Perspektive.

Daneben gibt es am Hochrhein Sanierungsmaßnahmen vorhandener Maschinensätze im Rahmen der routinemäßigen Anlagenerneuerung. Gegenwärtig läuft eine solche Sanierung im Rheinkraftwerk Eglisau. Neue Maschinensätze können aufgrund der besseren Wirkungsgrade und Effizienzverbesserungen mehr Energie abgeben, auch wenn die wasserbautechnischen Rahmenbedingungen gleich bleiben.

Am Oberrhein wird immer wieder der Bau einer neuen Staustufe bei Neuburgweier im Raum Karlsruhe diskutiert. Ein derartiges Vorhaben würde große gewässerökologische und naturschutzrechtliche Probleme aufwerfen, für die derzeit keine Lösungen in Sicht sind. Zudem könnte durch einen weiteren Staustufenausbau kein Vorteil für die Schifffahrt erzielt werden. Deshalb sieht die Landesregierung zumindest derzeit keine Möglichkeit für die Realisierung eines solchen Projektes.

Am Neckar bestehen im Zusammenhang mit den Plänen zum Ausbau der Schifffahrtsschleusen Möglichkeiten zur Sanierung vorhandener Kraftwerksanlagen. Die Neckarkraftwerke weisen jedoch alle deutlich kleinere Leistungen als die Kraftwerksanlagen am Rhein auf. Auch durch den Ausbau von Schleusenanlagen wird es zu keinen Veränderungen an der Wassermenge und den Gefällehöhen kommen. Deshalb sind am Neckar keine bedeutsamen energetischen Zubaupotenziale im Zusammenhang mit dem Schleusenausbau zu erwarten.

8. welche Anhaltspunkte sie dafür hat, dass sich nach Inkrafttreten des Wasserkrafterlasses für Anlagen bis 1.000 kW_{el} zum 30. Dezember 2006 der Ausgleich von Interessen und Sichtweisen von Naturschützern, Fischereiverbänden und potenziellen Wasserkraftwerksbetreibern bezüglich konkreter Projekte vor Ort tatsächlich verbessert hat;

Anhaltspunkte für einen verbesserten Ausgleich der Interessen und Sichtweisen von Naturschützern, Fischereiverbänden und Wasserkraftbetreibern werden insbesondere in den vierunddreißig seit 2005 beantragten und bewilligten Modernisierungsmaßnahmen zur Erreichung gewässerökologischer Ziele nach der Wasserrahmenrichtlinie gesehen. Die Kombination dieser Maßnahmen mit dem im EEG geschaffenen finanziellen Anreiz fördert die Bereitschaft der Wasserkraftbetreiber zur ökologischen Verbesserungen der Gewässer.

9. *welche Möglichkeiten sie sieht, durch ein neues standardisiertes Vorverfahren potenziellen Investoren in Wasserkraftprojekte Auskunft über die Aussichten einer Genehmigung an einem bestimmten Standort zu geben, noch bevor diese in das im Regelfall sehr kostenträchtige Genehmigungsverfahren einsteigen und inwiefern dabei an den entsprechenden Standorten die Kenntnisse aus der stellenweise erfolgten Positivkartierung von Nutzen sein können;*

Das Umweltministerium hat im Wasserkrafterlass ein Standortvorabklärungsverfahren geschaffen, das es ermöglicht, vor Durchführung eines Rechtsverfahrens Auskunft über die Genehmigungsaussichten einer neuen Wasserkraftanlage zu erhalten. Das Verfahren hat sich bewährt, ein weiteres Verfahren ist nicht erforderlich.

10. *welche Auswirkungen die Landesregierung von der auf Bundesebene geplanten Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) für den Ausbau der Wasserkraft in Baden-Württemberg erwartet und ob sie sich dafür einsetzt, den Ausbau der Wasserkraft in Baden-Württemberg durch eine Aufhebung der Stichtagsregel zur Einbeziehung der großen Wasserkraft in das EEG voranzubringen.*

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) sieht vor, den Vergütungssatz für neue Wasserkraftanlagen bis 5 MW (in geringerem Umfang auch bei Modernisierungsvorhaben) anzuheben und im Gegenzug den Zahlungszeitraum von 30 auf 20 Jahre zu verkürzen. Die ökologischen Anforderungen für Neubauvorhaben und Modernisierungen sollen nicht nur – wie bisher – im Leistungsbereich bis 500 kW und ab 5 MW gelten, sondern durchgehend für alle Wasserkraftanlagen. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Neuregelung ist insgesamt nachvollziehbar. Allerdings hat sich der Bundesrat auf Antrag Baden-Württembergs dafür ausgesprochen, die neuen (erhöhten) Vergütungssätze für Neuanlagen auch auf Modernisierungsvorhaben zu übertragen, um das vorhandene Modernisierungspotenzial besser zu erschließen.

Für große Wasserkraftanlagen über 5 MW sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung eine Absenkung der Vergütungssätze vor. Im Gegenzug soll der Vergütungszeitraum von 15 auf 20 Jahre verlängert werden. Die Landesregierung hat sich im Bundesratsverfahren gegen diese Regelung ausgesprochen. Zum einen vertrauen Investoren, die bereits Entscheidungen für den Neubau bzw. Ausbau von Wasserkraftanlagen getroffen haben, auf die Beibehaltung der bisherigen Vergütungssätze. Zum anderen kann davon ausgegangen werden, dass die Preise für Strom aus Wasserkraft bereits vor Ablauf von 20 Jahren Marktpreise erreichen werden und ab diesem Zeitpunkt keine EEG-Vergütung mehr in Anspruch genommen wird. Deshalb ist es als Investitionsanreiz wichtiger, die bisher geltenden (höheren) Vergütungssätze und eine Vergütungsdauer von 15 Jahren beizubehalten. Der Bundesrat ist dem Vorschlag Baden-Württembergs nicht in vollem Umfang gefolgt. Er hat sich aber dafür ausgesprochen, für bereits begonnene Investitionsvorhaben eine Bestandsschutzregelung einzuführen und die bisher geltenden Vergütungssätze beizubehalten.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht weiter vor, die bisherige Stichtagsregelung für die große Wasserkraft (Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2012) und das Erfordernis einer Leistungserhöhung um mindestens 15 % ersatzlos zu streichen. Dies entspricht der von der Landesregierung bisher vertretenen Position.

Darüber hinaus hat sich der Bundesrat auch auf Antrag Baden-Württembergs dafür ausgesprochen, dass in den Fällen, in denen Entscheidungen im Zusammenhang mit Wasserkraftanlagen weder eine Steigerung der Energieproduktion noch eine wesentliche Verbesserung der ökologischen Verhältnisse bewirken, eine Negativbescheinigung möglich ist. Damit können Mitnahmeeffekte im Hinblick auf eine erhöhte Vergütung in Zukunft besser vermieden werden.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung den genannten Positionen des Bundesrates widersprochen.

Gönner

Umweltministerin